28. März 1973

Integrationsbedingte Anpassungsmassnahmen per 1. April 1973

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 14. März 1973 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 20. März 1973 (Beilage)
Finanz- und Zolldepartement. Stellungnahme vom 23. März 1973
(Beilage)

Politisches Departement. Vernehmlassung vom 27. März 1973 (Zustimmung)

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 21. März 1973 (Beilage)

Finanz- und Zolldepartement. Stellungnahme vom 23. März 1973 (Beilage)

Gestützt auf die Ausführungen des Finanz- und Zolldepartements sowie auf das Mitberichtsverfahren und auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

beschlossen:

- Die Verordnung zur Aenderung des Gebrauchs-Zolltarifs 1959 wird genehmigt.
- 2. Die Verordnung über die Festlegung der Zollansätze für Waren der Europäischen Freihandelszone wird - mit nachstehenden Aenderungen genehmigt:

1) Titel:

"Verordnung über die Zollansätze für Waren aus der EFTA, den EG und Finnland"

darunter Kurzbezeichnung

"Freihandelsverordnung" (Ordonnance sur le libre échange)

- 2) 2. Absatz des Ingresses nach den Worten "Europäischen Freihandelsassoziation" ist folgender Text hinzufügen:
 - ", des Artikels 2 des Abkommens vom 27. März 1961*) zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland".

Fussnote: AS 1961, 479

3) Artikel 1, Absatz 2, 2. Zeile:

nach Grossbritannien ist "sowie aus Finnland" einzuschalten.



4) Artikel 1, Absatz 1, 1. Zeile Streichen: "sowie aus Irland"

Veröffentlichung: in die amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:
- FZD 19 (GS 9, OZD 10)
- EVD 13 (HA 10, GS 3)
- EPD 5
- JPD 5 (JA 2, GS 3)
- BK 1 (Mz)

Für getreuen Auszug, der Protokollführer: Nr. 602/2.73

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Integrationsbedingte Anpassungsmassnahmen per 1. April 1973

Wir unterbreiten Ihnen zwei Anträge mit Beschlussesentwürfen zu Massnahmen, die als Folge der Freihandelsabkommen mit den Europäischen Gemeinschaften (EG) auf den 1. April 1973 zu erlassen sind.

Nach Artikel 3, Absatz 2 des Freihandelsabkommens mit der EWG, ist die erste Zollabbaustufe von 20 % auf den 1. April 1973 in Kraft zu setzen. Die gleiche Bestimmung enthält Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Ebenfalls auf dieses Datum hin gelangen die neuen Ursprungsregeln zur Anwendung, und zwar sowohl im Warenverkehr zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EG als auch zwischen den EFTA-Mitgliedstaaten unter sich. Dies hat zur Folge, dass auch die geltenden EFTA-Verordnungen, soweit es sich um die Festsetzung der präferenziellen EFTA-Ansätze handelt, in die neue Verordnung einzubeziehen sind.

Unsere Anträge bilden einen Teil des Paketes von integrationsbedingten Anpassungsmassnahmen per 1. April 1973. Das EVD wird Ihnen auf das gleiche Datum ebenfalls einige Anträge unterbreiten, namentlich zur Aenderung der Verordnung über grenztierärztliche Untersuchungsgebühren sowie zur Aufhebung des Ausfuhrzolles für gebrauchte Stickmaschinen.

A. Aenderung des Gebrauchs-Zolltarifs 1959; Aufteilung der Tarifnummern 1806.01 und 2107.40

Das Protokoll Nr. 2 des Abkommens Schweiz-EWG umfasst die gegenseitigen Zollkonzessionen für die Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie. Diese unterliegen einer Sonderregelung, die es gestattet, die Preisunterschiede bei den darin verarbeiteten landwirtschaftlichen Ausgangsmaterialien zu berücksichtigen. Die schweizerische Liste der Nahrungsmittelerzeugnisse ist in Tabelle II des genannten Protokolls festgehalten. Mit Rücksicht auf die besonderen Interessen der einheimischen Landwirtschaft wurden in verschiedenen Fällen innerhalb der gleichen Tarifnummer, je nach Produkt, unterschiedliche Zollkonzessionen eingeräumt. Es ergibt sich daraus das Bedürfnis, dieser Situation auch in der Nomenklatur des Gebrauchs-Zolltarifs selbst Rechnung zu tragen. Aufgrund der vorliegenden Begehren der interessierten Wirtschaftskreise und Amtsstellen erachten wir eine Aufteilung der Tarifnummern 1806.01 (Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen) und 2107.40 (Sammelposition für nicht anderweit genannte Nahrungsmittelzubereitungen) als angezeigt.

Die Aenderungenim Gebrauchs-Zolltarif beschränken sich auf die Schaffung von Unterpositionen mit unterschiedlichen Ansätzen für Waren aus den EG. Hingegen bleiben die gegenüber Drittländern anwendbaren Zollansätze unverändert. Mit der vorgeschlagenen Massnahme werden speziell für Speiseeis sowie für Zubereitungen mit einem Milchfettgehalt von über 12 % des Gewichts oder einem Gehalt an Milchbestandteilen von über 20 % des Gewichts (sog. Umgehungsprodukte) neue Unterpositionen geschaffen.

Es handelt sich um eine formelle Aenderung ohne materielle Auswirkungen.

B. Verordnung über die Festlegung der Zollansätze für Waren der Europäischen Freihandelszone (EG und EFTA)

. I

Mit der beantragten Verordnung werden die ab 1. April 1973 gültigen Präferenz-Zollansätze für Waren der Europäischen Freihandelszone festgelegt. Es handelt sich um Waren, denen aufgrund der nachstehenden internationalen Vereinbarungen eine präferenzielle Zollbehandlung zusteht:

- a) Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bzw. den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, genehmigt mit Bundesbeschluss vom 3. Oktober 1972;
- b) Uebereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Fassung von Ende März 1973), genehmigt mit Bundesbeschluss vom 23. März 1960:
- c) Protokoll vom 21. Dezember 1972 über die Beziehungen zwischen den EFTA-Mitgliedstaaten und Dänemark sowie Grossbritannien nach dem 1. Januar 1973 (vgl. 86. Bericht des Bundesrates vom 31. Januar 1973 an die Bundesversammlung über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland und andere aussenwirtschaftliche Fragen, Ziff. III/1, Buchstabe b mit Anhang "Protokoll"; BBl 1973 I 455 und 477 ff).

II

Der Anwendungsbereich der im Anhang zur Verordnung aufgeführten Zollansätze ist folgender:

1. Kolonne "Zollansatz für Waren der EG"

Die dort genannten Zollansätze sind für Waren aus der Europäischen Freihandelszone anwendbar, wenn es sich um Ursprungserzeugnisse im Sinne der Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 des Protokolls Nr. 3 des Abkommens Schweiz - EWG oder im Sinne der gleichlautenden Bestimmungen des Anhangs B des EFTA-Uebereinkommens handelt.

Für Ursprungserzeugnisse aus Dänemark und Grossbritannien, die den zusätzlichen Bedingungen in Artikel 25, Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen Schweiz - EWG entsprechen, gelten die in Fussnoten wiedergegebenen Nullzölle bzw. ermässigten Ansätze.

2. Kolonne "Zollansatz für Waren der EFTA"

Diese Zollansätze finden auf zwei Kategorien von Waren Anwendung:

- a) Ursprungserzeugnisse, die wohl durch das EFTA-Uebereinkommen, nicht aber durch die Abkommen Schweiz - EWG gedeckt sind;
- b) Ursprungserzeugnisse, die den zusätzlichen Bedingungen in Artikel 25, Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen Schweiz EWG bzw. den gleichlautenden Bestimmungen in Anhang B der EFTA Uebereinkunft entsprechen.

Sofern für Waren einer Tarifnummer kein Präferenzansatz festgelegt ist, gelten die nicht ermässigten Zollansätze des Gebrauchs-Zolltarifs auch für Sendungen aus der Europäischen Freihandelszone.

III

Die Ratifikation der massgeblichen Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Europäischen Gemeinschaften wurde auf Antrag des EVD durch den Bundesrat am 11. Dezember 1972 gesamthaft beschlossen. Aus diesem Paket heraus konnten bisher das Abkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und das dazugehörende Zusatzabkommen mit Liechtenstein noch nicht ratifiziert werden. Der Grund hierfür liegt im Rückstand des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens in den EGKS-Mitgliedstaaten. Zur Sicherstellung der ersten Zollsenkung auf EGKS-Waren auf den 1. April 1973 haben sich beide Vertragsparteien bereit erklärt, die Zollsenkung autonom vorzunehmen. Sie haben mit Ihrem Beschluss vom 11. Dezember 1972 (Ziff. 2, Buchstabe c) diesem Vorgehen bereits zugestimmt. Die gesetzliche Grundlage hierfür findet sich in Artikel 4, Absatz 1 des Zolltarifgesetzes vom 19. Juni 1959. Es versteht sich, dass neben den Zollsenkungen auf den fraglichen Erzeugnissen auch die entsprechenden Ursprungsregeln anwendbar sind und dass nötigenfalls auch die Schutzklauselnbereits zur Anwendung gebracht werden können. Das Abkommen selbst dürfte im Verlauf des Jahres in Kraft treten.

IA

Für die im Protokoll Nr. 2, Tabelle II des Abkommens Schweiz - EG aufgeführten <u>Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie</u> beträgt der erste Zollabbau 20 % der jeweiligen Differenz zwischen dem Ausgangszoll und dem am 1. Juli 1977 anwendbaren Zollansatz. Die entsprechenden Ansätze sind in den Kolonnen 3 bzw. 4 der Tabelle II festgelegt. Bei den fraglichen Erzeugnissen wird in der Regel ein Agrarschutzelement beibehalten, das dem Zollabbau auch nach der Uebergangszeit nicht unterliegen wird. In verschiedenen Fällen wird dieses in Tabelle II ausgewiesene Schutzelement nicht durch einen festen Zollansatz angegeben, sondern durch den Hinweis "bT" (= beweglicher Teilbetrag). Da die Schweiz - im Gegensatz zur EWG und anderen Ländern - noch nicht über ein entsprechendes Einfuhrregime für Erzeugnisse der Nahrungsmittelindustrie verfügt, müssen die "beweglichen Teilbeträge"

vorläufig pauschal festgesetzt werden. Dies ist aufgrund von Artikel l des Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens durchaus zulässig. Die nach diesen Gesichtspunkten ermittelten pauschalen Ansätze ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Normalansatz des schweizerischen Gebrauchs-Zolltarifs und dem in der Kolonne "Ausgangszoll" der Tabelle II als Industrieschutzelement ausgewiesenen Ansatz. Die im Anhang zur Verordnung aufgeführten Ansätze bestehen somit aus einem festen Ansatz, der aus der pauschalen Landwirtschaftskomponente und der um 20 % reduzierten Industrieschutzkomponente zusammengesetzt ist.

Die Zollansätze für Waren aus Dänemark und Grossbritannien, die bereits mit Ihrem Beschluss vom 14. Februar 1973 betreffend die Aenderung der Verordnung über den Freihandel mit Dänemark und Grossbritannien an die neuen Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 angepasst wurden, sind der Vollständigkeit halber unverändert in den Anhang der beantragten Verordnung übernommen worden.

V

Mit der neuen Verordnung werden alle, durch die Abkommen mit den EG sowie der EFTA anwendbaren Präferenzansätze zusammengefasst. Damit werden die bisherigen Verordnungen und Beschlüsse über Präferenz-Zollansätze im europäischen Raum hinfällig.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Erlasse:

- a) Verordnung vom 20. Dezember 1972 über den Freihandel mit Dänemark und Grossbritannien;
- b) EFTA-Verordnungen Nr. 13 vom 16. Dezember 1966,

Nr. 15 vom 22. Dezember 1967,

Nr. 16 vom 24. April 1968,

Nr. 18 vom 15. Dezember 1969,

Nr. 21 vom 25. August 1971,

Nr. 22 vom 24. November 1971, Nr. 25 vom 20. Dezember 1972,

Nr. 26 vom 20. Dezember 1972

VI

Der Zollausfall, welcher aus der Durchführung des Freihandelsabkommens Schweiz - EG entsteht, ergibt, aufgrund vorgenommener Schätzungen, folgende Beträge pro Jahr:

1973	-	94	Millionen	Franken
1974	-	276	11	"
1975	-	455	11	"
1976	-	668	"	"
1977	-	826		***

Die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes hat sich mit den beiden Beschlussesentwürfen einverstanden erklärt. Gestützt auf unsere Ausführungen stellen wir folgende

Anträge:

- 1. Der beiliegende Entwurf zu einer Verordnung zur Aenderung des Gebrauchs-Zolltarifs 1959 wird genehmigt.
- Der beiliegende Entwurf zu einer Verordnung über die Festlegung der Zollansätze für Waren der Europäischen Freihandelszone wird genehmigt.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Celio

Beilage:

2 Verordnungsentwürfe

Protokollauszug an:

- FZD (GS 9, OZD 10)
- EVD HA 10
- WPD IO 2
- EJPD JA 2

s.C.41.775.3.1. - BI/hä

Bern, den 20. März 1973.

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Mitbericht

zum Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom 14. März 1973 betreffend integrationsbedingte Anpassungsmassnahmen per 1. April 1973

Wir stimmen dem Antrag des Finanz- und Zolldepartements zu.

In Art. 1 Abs. 1 Zeile 1 des Entwurfes zu einer Verordnung verstehen wir nicht die besondere Erwähnung Irlands neben den Europäischen Gemeinschaften. Irland ist den EG ebenfalls beigetreten und somit durch deren Anführung gedeckt. Der Hinweis auf Irland sollte wohl gestrichen werden.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Nr. 602/2.73

An den Bundesrat

Ausgeteilt

Integrationsbedingte Anpassungsmassnahmen per 1. April 1973

Stellungnahme zum Mitbericht des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 21. März 1973 und des Eidg. Politischen Departementes vom 20. März 1973.

1. Aenderung des Titels der Verordnung über die Festlegung der Zollansätze für Waren der Europäischen Freihandelszone

Es mag zutreffen, dass es eine "europäische Handelszone" im juristischen Sinne nicht gibt, eine solche jedoch, wie aus der Begründung des EVD entnommen werden kann, de facto besteht. Der von uns gewählte Titel entspricht somit den tatsächlichen Gegebenheiten. Wir erachten den durch das EVD vorgeschlagenen Wortlaut, d.h. die Aufzählung von zwei Wirtschaftsräumen und einzelnen Staaten im Titel der Verordnung nicht als geeignet und geben einer Fassung den Vorzug, die dem allgemeinen Freihandelsgedanken und den einheitlichen Ursprungsregeln in Europa gerecht wird. In diesem Sinne und um den geäusserten Bedenken des EVD Rechnung zu tragen, sollte der Titel folgenden Wortlaut haben:

"Verordnung über die Festlegung der Zollansätze für Waren aus dem europäischen Freihandelsgebiet"

2. Ergänzung des Ingresses, 2. Absatz durch die Angabe des FINEFTA-Abkommens

Das FINETTA-Abkommen bildet einzig die Grundlage für die Festlegung der Präferenzzölle gegenüber Finnland. Hingegen besteht bis zum heutigen Datum noch kein internationaler Beschluss für die auf finnischen Waren ab 1. April 1973 anwendbaren Ursprungsregeln. Es wäre angezeigt gewesen, einen besonderen Beschluss erst dann zu fassen, wenn die entsprechende internationale Vereinbarung vorliegt. Wir sind indessen damit einverstanden, die Zonenbehandlung der Waren aus Finnland bereits abschliessend in der vorliegenden Verordnung zu regeln. Dies kann für die in Artikel 2 des Beschlusses-Entwurfes erwähnten Ursprungsbedingungen nur auf autonomer Basis, gestützt auf Art. 4 des Zolltarifgesetzes, geschehen. Wir schlagen folgende Aenderungen des Verordnungsentwurfes vor:

- a) Im 2. Absatz des Ingresses nach den Worten "Europäischen Freihandelsassoziation" folgenden Text hinzufügen:
 - ", des Artikels 2 des Abkommens vom 27. März 1961 zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitglied-staaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland" (laut Antrag des EVD)

und

b) in Artikel 1, Absatz 2, 2. Zeile, nach "Grossbritannien", einschalten:

"sowie aus Finnland"

3. Ergänzung von Artikel 1, Absatz 2 des zweiten Verordnungsentwurfes

Entgegen der Auffassung des EVD finden die Präferenzansätze im Sinne von Artikel 3, Absatz 2 des Abkommens Schweiz-EG nicht nur auf Waren mit Ursprung in den ursprünglichen EWG-Mitgliedstaaten sowie Irland Anwendung, sondern auch auf Waren aus Dänemark und Grossoritannien. Als Beispiel dieser Art sei der im Anhang unter Tarifnummer 1903.01 in der Kolonne "Zollansatz für Waren der EG"

aufgeführte Ansatz von Fr. 24.40 erwähnt. In diesem Falle gewährt die Schweiz die gleiche Zollpräferenz an <u>alle</u> Mitgliedstaaten der EG.

Um Missverständnisse auszuschliessen und in Uebereinstimmung mit dem Antrag des Politischen Departementes schlagen wir vor, in Artikel 1, Absatz 1, in der ersten Linie die Präzisierung "sowie aus Irland" zu streichen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Celio

Mitbericht

zum

Antrag des EFZD vom 14. März 1973 betreffend integrationsbedingte Anpassungsmassnahmen per

1. April 1973

Wegen eines Missverständnisses konnte das in zolltarifarischen Angelegenheiten übliche informelle Konsultationsverfahren zwischen der Eidg. Oberzolldirektion und der Handelsabteilung in bezug auf den vorliegenden Antrag des EFZD nicht vollständig durchgeführt werden. Deshalb ist der auf Seite 6 stehende Satz, wonach sich die Handelsabteilung des EVD mit den beiden Beschlussosentwürfen einverstanden erklärt hat, nicht zutreffend.

Der Verordnung zur Aenderung des Gebrauchszolltarifs 1959 können wir beipflichten.

Hingegen wünschen wir, dass beim zweiten Verordnungsentwurf die folgenden Aenderungen bzw. Ergänzungen berücksichtigt werden.

1. Der Titel sollte folgenden Wortlaut haben:

"Verordnung über die Zollansätze für Waren aus der EFTA, den EG und Finnland".

Begründung: Eine eigentliche "europäische Handelszone" gibt es im juristischen Sinne nicht. Es gibt einerseits die Freihandelszone der sechs EFTA-Staaten, die Freihandelszone zone zwischen den EFTA-Staaten und Finnland sowie die geplanten Freihandelszonen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und jedem einzelnen der sieben FINEFTA-Länder. Der von uns vorgeschlagene Wortlaut geht dieser Schwierigkeit aus dem Wege.

2. Im 2. Absatz des Ingresses muss nach den Worten "Europäischen Freihandelsassoziation" der folgende Text hinzugefügt werden: ", des Artikels 2 des Abkommens vom 27. März 1961 zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland",

Begründung: Das FINEFTA-Abkommen bildet die Rechtsgrundlage für Präferenzzölle, welche die Schweiz auf finnischen Waren erhebt.

3. In Absatz 1 von Artikel 1 des zweiten Verordnungsentwurfes muss nach den Worten "Für Waren aus den" hinzugefügt werden: "ursprünglichen Mitgliedstaaten der".

Begründung: In bezug auf Grossbritannien und Dänemark ist Absatz 2 anwendbar.

Auf Abänderungsanträge zum eigentlichen Text des Antrages an den Bundesrat verzichten wir aus Zeitgründen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

Nr. 602/2.73

An den Bundesrat

Ausgeteilt

Integrationsbedingte Anpassungsmassnahmen per 1. April 1973

Stellungnahme zum Mitbericht des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 21. März 1973 und des Eidg. Politischen Departementes vom 20. März 1973.

1. Aenderung des Titels der Verordnung über die Festlegung der Zollansätze für Waren der Europäischen Freihandelszone

Es mag zutreffen, dass es eine "europäische Handelszone" im juristischen Sinne nicht gibt, eine solche jedoch, wie aus der Begründung des EVD entnommen werden kann, de facto besteht. Der von uns gewählte Titel entspricht somit den tatsächlichen Gegebenheiten. Wir erachten den durch das EVD vorgeschlagenen Wortlaut, d.h. die Aufzählung von zwei Wirtschaftsräumen und einzelnen Staaten im Titel der Verordnung nicht als geeignet und geben einer Fassung den Vorzug, die dem allgemeinen Freihandelsgedanken und den einheitlichen Ursprungsregeln in Europa gerecht wird. In diesem Sinne und um den geäusserten Bedenken des EVD Rechnung zu tragen, sollte der Titel folgenden Wortlaut haben:

"Verordnung über die Festlegung der Zollansätze für Waren aus dem europäischen Freihandelsgebiet"

2. Ergänzung des Ingresses, 2. Absatz durch die Angabe des FINEFTA-Abkommens

Das FINETTA-Abkommen bildet einzig die Grundlage für die Festlegung der Präferenzzölle gegenüber Finnland. Hingegen besteht bis zum heutigen Datum noch kein internationaler Beschluss für die auf finnischen Waren ab 1. April 1973 anwendbaren Ursprungsregeln. Es wäre angezeigt gewesen, einen besonderen Beschluss erst dann zu fassen, wenn die entsprechende internationale Vereinbarung vorliegt. Wir sind indessen damit einverstanden, die Zonenbehandlung der Waren aus Finnland bereits abschliessend in der vorliegenden Verordnung zu regeln. Dies kann für die in Artikel 2 des Beschlusses-Entwurfes erwähnten Ursprungsbedingungen nur auf autonomer Basis, gestützt auf Art. 4 des Zolltarifgesetzes, geschehen. Wir schlagen folgende Aenderungen des Verordnungsentwurfes vor:

- a) Im 2. Absatz des Ingresses nach den Worten "Europäischen Freihandelsassoziation" folgenden Text hinzufügen:
 - ", des Artikels 2 des Abkommens vom 27. März 1961 zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland" (laut Antrag des EVD)

und

b) in Artikel 1, Absatz 2, 2. Zeile, nach "Grossbritannien", einschalten:

"sowie aus Finnland"

3. Ergänzung von Artikel 1, Absatz 2 des zweiten Verordnungsentwurfes

Entgegen der Auffassung des EVD finden die Präferenzansätze im Sinne von Artikel 3, Absatz 2 des Abkommens Schweiz-EG nicht nur auf Waren mit Ursprung in den ursprünglichen EWG-Mitgliedstaaten sowie Irland Anwendung, sondern auch auf Waren aus Dänemark und Grosspritannien. Als Beispiel dieser Art sei der im Anhang unter Tarifnummer 1903.01 in der Kolonne "Zollansatz für Waren der EG"

aufgeführte Ansatz von Fr. 24.40 erwähnt. In diesem Falle gewährt die Schweiz die gleiche Zollpräferenz an <u>alle</u> Mitgliedstaaten der EG.

Um Missverständnisse auszuschliessen und in Uebereinstimmung mit dem Antrag des Politischen Departementes schlagen wir vor, in Artikel 1, Absatz 1, in der ersten Linie die Präzisierung "sowie aus Irland" zu streichen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Celio